

## Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU  
– Drucksache 13/6729 –

### Verhaltensanweisungen für rheinland-pfälzische Polizeibeamtinnen und -beamte bei Straftaten im Zusammenhang mit zukünftigen Castor-Transporten

Die Große Anfrage vom 17. Januar 2001 hat folgenden Wortlaut:

In nächster Zeit werden wieder Castor-Transporte stattfinden, die auch durch Rheinland-Pfalz führen sollen.

Am 5. November 1997 wurde auf der Bahnstrecke zwischen Koblenz und Trier etwa in Höhe der Gemeinde Bengel im Kreis Bernkastel-Wittlich ein Castor-Transport, der von Hamburg zur britischen Wiederaufbereitungsanlage Sellafield unterwegs war, von Atomkraftgegnern aus Darmstadt dadurch zum Halten gezwungen, dass

- ein Mann auf den Gleisen stand und den Zug durch ein im internationalen Bahnverkehr übliches Nothaltesignal zum Halten zwang,
- ein Warndreieck auf dem Gleiskörper aufgestellt und beim Aufprall des Zuges weitgehend zerstört wurde,
- die Bremsanlage nach dem Anhalten des Zuges manipuliert und das Luftsperrventil geöffnet wurde, damit der Zug zunächst nicht mehr anfahren konnte,
- 21 Personen sich auf die Schienen setzten und den Zug an der Weiterfahrt hinderten.

Außerdem wurden am Rande der Bahnstrecke in einem Fahrzeug der Demonstranten Bügelschlösser und Schneeketten entdeckt.

Die Vorfälle führten zu Strafverfahren gegen eine Vielzahl von Demonstranten. Aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 10. Januar 1995, NJW 95, 1141 ff., wonach die erweiterte Auslegung des Gewaltbegriffs in § 240 Abs. 1 StGB im Zusammenhang mit Sitzdemonstrationen gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstößt, wurden die Staatsanwaltschaften angewiesen, von Amts wegen nach § 79 Abs. 1 BVerfG die Wiederaufnahme aller Blockade-Strafverfahren zu beantragen. Die Demonstranten von Bengel wurden daraufhin freigesprochen.

Nach §§ 58, 3, 12, 13 des Bundesgrenzschutzgesetzes (BGG) in Verbindung mit der VO über die Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden vom 17. Dezember 1997, BGBl. I S. 3133, ist der Bundesgrenzschutz (BGS) für das gesamte Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes örtlich und sachlich zuständige Polizei.

Im Hinblick auf § 1 Abs. 7 BGG, wonach die Zuständigkeiten der Polizei des Landes unberührt bleiben, ergeben sich Fragen, wie sich zukünftig rheinland-pfälzische Polizeibeamte im Zusammenhang mit der Sicherung von Castor-Transporten zu verhalten haben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Vorbereitungen wurden seitens der rheinland-pfälzischen Polizei im Hinblick auf die anstehenden Castor-Transporte getroffen?
2. Welche konkreten Handlungsanweisungen oder Entscheidungshilfen gelten für rheinland-pfälzische Polizeibeamte bezüglich der Einsätze bei Blockaden von Castor-Transporten?
3. Welche konkreten Handlungsanweisungen oder Entscheidungshilfen gelten für Beamte des Bundesgrenzschutzes bezüglich der Einsätze bei Blockaden von Castor-Transporten?

4. Mit wem wurden diese Handlungsanweisungen oder Entscheidungshilfen abgestimmt?
5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass rheinland-pfälzische Polizeibeamte und Beamte des Bundesgrenzschutzes auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG vom 10. Januar 1995 bei ihren Einsätzen im Zusammenhang mit Demonstrationen gegen Castor-Transporte von einer einheitlichen Rechtsgrundlage und Rechtsauslegung ausgehen müssen?
6. Wie würden sich rheinland-pfälzische Polizeibeamte im Hinblick auf
  - a) die Festnahme der Täter nach § 127 StPO und
  - b) die Strafanzeige gemäß § 315 StGB, §§ 62, 64, 64 b EBOverhalten, wenn Demonstranten Sitzblockaden auf Gleisanlagen vornehmen würden?
7. Wie würden sich rheinland-pfälzische Polizeibeamte im Hinblick auf
  - a) die Festnahme der Täter nach § 127 StPO und
  - b) die Strafanzeige gemäß § 315 StGB, §§ 62, 64, 64 b EBOverhalten, wenn Demonstranten so genannte materielle Blockaden zum Beispiel mit Holzstämmen, Ketten, Eisenteilen auf Gleisanlagen anbringen würden?
8. Wie würden sich rheinland-pfälzische Polizeibeamte im Hinblick auf
  - a) die Festnahme der Täter nach § 127 StPO und
  - b) die Strafanzeige gemäß § 315 StGB, §§ 62, 64, 64 b EBOverhalten, wenn Demonstranten einen Castor-Transport durch Geben des im internationalen Bahnverkehr üblichen Kreissignals als Nothaltesignal anhalten würden?
9. Wie würden sich rheinland-pfälzische Polizeibeamte im Hinblick auf
  - a) die Festnahme der Täter nach § 127 StPO und
  - b) die Strafanzeige gemäß § 315 StGB, §§ 62, 64, 64 b EBOverhalten, wenn Demonstranten das Luftabsperrentil am Zug öffnen würden?
10. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass es keinen Unterschied macht, ob Mitglieder einer Anti-Atom-Initiative Blockademaßnahmen gegen Castor-Transporte durchführen oder Personen, die dem rechtsradikalen politischen Spektrum zuzuordnen sind?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 1. März 2001 – wie folgt beantwortet:

#### Vorbemerkungen:

Der der Anfrage zugrunde liegende Sachverhalt war bereits mehrfach Gegenstand der Erörterung im Parlament (Kleine Anfrage 1150 des Abgeordneten Dr. Matthias Frey – Drucksache 13/2363 –, Kleine Anfrage 1584 des Abgeordneten Johannes Berg – Drucksache 13/3341 –). Zuletzt hatte der frühere Staatsminister Caesar in der öffentlichen Sitzung des Rechtsausschusses am 10. November 1998 (Vorlage 13/2366) zu dem Sachverhalt und dem Ausgang der Strafverfahren im Zusammenhang mit der Blockade des Transportes Stellung genommen. Dabei hatte er ausgeführt, dass die Staatsanwaltschaft Trier die Ermittlungen gegen 21 Demonstranten mit Verfügung vom 17. August 1998 mit Zustimmung des Amtsgerichts Wittlich gemäß § 153 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt hat.

Diesem Verfahrensabschluss lag die strafrechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft Trier zugrunde, wonach das Verhalten der Demonstranten eine versuchte gemeinschaftliche Nötigung im Blick auf etwa nachfolgende Züge dargestellt habe, denen durch den gestoppten Zug ein physisches Hindernis bereitet worden sei. Eine vollendete Nötigung des Zugführers, vor dessen Lok sich die Demonstranten nach seinem Anhalten gesetzt hätten, habe schon deshalb nicht vorgelegen, weil dieser Zug aus technischen Gründen nicht in der Lage gewesen sei weiter zu fahren und beim Eintreffen der Vorspannlok die Blockade aber bereits wieder aufgelöst gewesen sei. Eine versuchte Nötigung des Führers des stehenden Zuges durch die Sitzblockade sei bei verfassungskonformer Auslegung des Gewaltbegriffs des § 240 Strafgesetzbuch (StGB) entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu verneinen.

Ein weiterer Beschuldigter, der wegen Missbrauchs von Notzeichen gemäß § 145 StGB angeklagt war, wurde vom Amtsgericht Wittlich in der Hauptverhandlung vom 17. Dezember 1998 aus tatsächlichen Gründen von diesem Vorwurf freigesprochen. Er wurde wegen unbefugten Betretens einer Bahnanlage gemäß §§ 64 a Abs. 2 Nr. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, 8 a Allgemeines Eisenbahngesetz zu einer Geldbuße von 100 DM verurteilt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

1. *Welche Vorbereitungen wurden seitens der rheinland-pfälzischen Polizei im Hinblick auf die anstehenden Castor-Transporte getroffen?*

Nach Bekanntwerden von Grenzwertüberschreitungen an Transportbehältern und -fahrzeugen wurden im Mai 1998 die Transporte in die Wiederaufbereitungsanlagen durch das Bundesministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit gestoppt.

In zahlreichen Gutachten wurden die Ursachen und Auswirkungen der Kontaminationen zwischenzeitlich umfassend geprüft. Alle Gutachten kamen zu dem Ergebnis, dass auf Grund der festgestellten Kontaminationen keinerlei Gefährdung für begleitende Polizeibeamte bestanden hatte. Es wurden ferner umfangreiche Maßnahmen für die künftige Durchführung von Transporten festgelegt.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat mit Beschluss vom 24. November 2000 die Ergebnisse der Untersuchungen zur Kenntnis genommen und sieht keine Gründe mehr, die gegen eine polizeiliche Begleitung dieser Transporte sprechen.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung für die bevorstehenden Transporte umfangreiche Vorbereitungen getroffen, um deren sichere Durchführung in Zusammenarbeit mit den übrigen zuständigen Behörden zu gewährleisten.

Mit den zuständigen Polizeibehörden sind die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Transporte festgelegt worden. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Landeskriminalamtes, der Polizeipräsidien und des Bundesgrenzschutzes wurden die das Land Rheinland-Pfalz berührenden möglichen Transportrouten analysiert und bewertet. Beim Landeskriminalamt ist eine Informations- und Sammelstelle eingerichtet, die die gewonnenen Erkenntnisse systematisch bewertet.

Ein weiterer wesentlicher Bereich bei der Vorbereitung ist die Information der Einsatzkräfte zum Strahlenschutz. Bereits im November 2000 wurden mehr als 500 Polizeibeamtinnen und -beamte in Informationsveranstaltungen von Experten aus dem Bereich Strahlenschutz sowie der Polizei über die bevorstehenden Einsätze unterrichtet. Dabei lag ein Schwerpunkt in der Vermittlung von Grundlagenwissen zum Strahlenschutz. Insbesondere wurde darüber informiert, auf Grund welcher bundesweit einheitlicher Richtlinien Strahlenschutzmaßnahmen erfolgen und welche Fürsorgemaßnahmen dabei für die eingesetzten Beamtinnen und Beamten getroffen werden.

Auf dieser Grundlage erfolgt die weitere Planung und Vorbereitung der Polizeieinsätze. Bedarfsorientiert werden weitere Informationsveranstaltungen stattfinden.

*2. Welche konkreten Handlungsanweisungen oder Entscheidungshilfen gelten für rheinland-pfälzische Polizeibeamte bezüglich der Einsätze bei Blockaden von Castor-Transporten?*

Die rheinland-pfälzische Polizei hat die Aufgabe, in enger Abstimmung mit dem Bundesgrenzschutz die sichere Durchführung der Transporte im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu gewährleisten. Die Einsatzkonzepte sind auch darauf ausgerichtet, Blockaden von Castor-Transporten im Vorfeld zu verhindern.

Im Falle von Blockaden werden die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten die zur Gefahrenabwehr lageabhängig erforderlichen Maßnahmen treffen und entsprechend dem Legalitätsprinzip der Strafprozessordnung festgestellte Straftaten verfolgen.

*3. Welche konkreten Handlungsanweisungen oder Entscheidungshilfen gelten für Beamte des Bundesgrenzschutzes bezüglich der Einsätze bei Blockaden von Castor-Transporten?*

Das Bundesministerium des Innern hat zu dieser Frage Folgendes mitgeteilt:

„Die Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes ist bei der Wahrnehmung bahnpolizeilicher Aufgaben gemäß § 3 Bundesgrenzschutzgesetz (BGSG) für die Abwehr eisenbahnspezifischer Gefahren sowie gemäß §§ 12 und 13 für die Verfolgung bestimmter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten räumlich auf das Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes begrenzt.

Werden dabei Zuständigkeiten anderer Behörden des Bundes oder der Länder berührt, handeln die Bundesgrenzschutzbehörden im Benehmen (Weitergabe der Information) mit diesen Behörden (§ 1 Abs. 6 BGSG).

Daneben bleibt die (allgemein-polizeiliche) Zuständigkeit der Landespolizei auch in den räumlichen Zuständigkeitsbereichen des BGS unberührt (§ 1 Abs. 7 BGSG). Dies gilt insbesondere für die allgemeine Strafverfolgung.

Polizeiaufgaben auf dem Gebiet nicht bundeseigener Schienenbahnen obliegen den Polizeien der Bundesländer.

Demonstrationen/Versammlungen auf Gleisanlagen sind nicht zulässig, weil sie ein nicht der Öffentlichkeit zugänglicher Bereich der Bahnanlagen sind. Für diesen Fall schränkt die EBO i. V. m. dem AEG die Versammlungsfreiheit des Artikels 8 Grundgesetz ein (Beschluss Bundesverfassungsgericht – 1 BvR 2165 – und 1 BvR 2168/96 vom 12. März 1998, Nichtzulassung Verfassungsbeschwerde wegen u. a. Verletzung EBO).

Notwendige polizeiliche Maßnahmen sind für den Bundesgrenzschutz oder die Landespolizei nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze zu treffen.

Bei besonderen Einsätzen, wie z. B. anstehende Castor-Transporte, die übergreifende gemeinsame Maßnahmen der Landespolizei und des BGS erforderlich machen, wird der Einsatz auf der Grundlage des von der Innenministerkonferenz gebilligten Beschlusses des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 9. April 1991 in seiner Gesamtheit unter Leitung der Landespolizei durchgeführt.

Dabei nimmt der BGS auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes auch weiterhin seine Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

Seine Maßnahmen sind mit der Gesamteinsatzleitung der jeweils zuständigen Landespolizei abzustimmen und zu koordinieren.

In Auswertung zurückliegender Sachverhalte bei Castor-Transporten hat der BGS eine fortzuschreibende Arbeitsgrundlage als ‚Entscheidungshilfe für Polizeiführer und für Einsatzkräfte bei Castor-Transporten‘ mit rechtlicher Bewertung sowie möglichen präventiven und repressiven polizeilichen Maßnahmen erstellt und den Innenbehörden der Bundesländer zur Kenntnis gegeben.

Ungeachtet der darin dargestellten Fallbeispiele obliegt die Einzelfallprüfung der Tatbestandsmerkmale ohnehin den vor Ort handelnden Polizeibeamten des BGS und der Landespolizei.“

4. *Mit wem wurden diese Handlungsanweisungen oder Entscheidungshilfen abgestimmt?*

Die Abstimmung der im Rahmen derartiger Einsätze durch die Länderpolizeien und den BGS zu treffenden Einsatzmaßnahmen einschließlich der gemeinsamen „Besonderen Aufbauorganisation“ (BAO) erfolgt in Koordinierungs- und Einsatzbesprechungen sowie durch anlassbezogenen Informationsaustausch.

Die Polizei des Landes Rheinland-Pfalz hat bereits in einer sehr frühen Phase Abstimmungen mit dem Bundesministerium des Innern und Dienststellen des Bundesgrenzschutzes aufgenommen. Dabei wurden die Grundlagen für künftige gemeinsame Einsätze festgelegt, die ebenengerecht umgesetzt die reibungslose gemeinsame Einsatzdurchführung gewährleisten.

Die in der Antwort zu Frage 3 angeführte „Entscheidungshilfe für Polizeiführer und für Einsatzkräfte bei Castor-Transporten“ liegt der Landesregierung vor. Sie ist in die Einsatzbesprechungen einbezogen, ersetzt jedoch nicht die jeweils vorzunehmende Einzelfallbeurteilung.

5. *Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass rheinland-pfälzische Polizeibeamte und Beamte des Bundesgrenzschutzes auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG vom 10. Januar 1995 bei ihren Einsätzen im Zusammenhang mit Demonstrationen gegen Castor-Transporte von einer einheitlichen Rechtsgrundlage und Rechtsauslegung ausgehen müssen?*

Ja. Auf die Antwort zu Frage 4 wird hingewiesen.

6. *Wie würden sich rheinland-pfälzische Polizeibeamte im Hinblick auf*

a) *die Festnahme der Täter nach § 127 StPO und*

b) *die Strafanzeige gemäß § 315 StGB, §§ 62, 64, 64 b EBO*

*verhalten, wenn Demonstranten Sitzblockaden auf Gleisanlagen vornehmen würden?*

7. *Wie würden sich rheinland-pfälzische Polizeibeamte im Hinblick auf*

a) *die Festnahme der Täter nach § 127 StPO und*

b) *die Strafanzeige gemäß § 315 StGB, §§ 62, 64, 64 b EBO*

*verhalten, wenn Demonstranten so genannte materielle Blockaden zum Beispiel mit Holzstämmen, Ketten, Eisenteilen auf Gleisanlagen anbringen würden?*

8. *Wie würden sich rheinland-pfälzische Polizeibeamte im Hinblick auf*

a) *die Festnahme der Täter nach § 127 StPO und*

b) *die Strafanzeige gemäß § 315 StGB, §§ 62, 64, 64 b EBO*

*verhalten, wenn Demonstranten einen Castor-Transport durch Geben des im internationalen Bahnverkehr üblichen Kreissignals als Nothaltesignal anhalten würden?*

9. *Wie würden sich rheinland-pfälzische Polizeibeamte im Hinblick auf*

a) *die Festnahme der Täter nach § 127 StPO und*

b) *die Strafanzeige gemäß § 315 StGB, §§ 62, 64, 64 b EBO*

*verhalten, wenn Demonstranten das Luftabsperrentil am Zug öffnen würden?*

Die im Rahmen von Castor-Transporten eingesetzten Beamtinnen und Beamten sind sorgfältig und umfassend ausgebildet.

Die jeweiligen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung erfolgen lageabhängig in individueller Würdigung des Sachverhaltes nach Recht und Gesetz. Eine detaillierte Handlungsprognose für das polizeiliche Vorgehen im konkreten Einzelfall ist daher nicht möglich.

10. *Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass es keinen Unterschied macht, ob Mitglieder einer Anti-Atom-Initiative Blockademaßnahmen gegen Castor-Transporte durchführen oder Personen, die dem rechtsradikalen politischen Spektrum zuzuordnen sind?*

Die Polizei hat nach Recht und Gesetz ohne Ansehen der Person Gefahrenlagen abzuwehren oder festgestellte Straftaten zu verfolgen.

Walter Zuber  
Staatsminister